

Expertise

in der Sache [REDACTED] unter dem Aspekt
Rechtsschutzversicherung ([REDACTED]).

Auftraggeber: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED].

I. Sachverhalt

Nach Information von [REDACTED] ist zwischen ihm und seinem Mandanten [REDACTED]
[REDACTED] vereinbart, dass jährliche Zwischenabrechnungen erfolgen.

Mit Schreiben vom [REDACTED] mitgeteilt, dass sie die
Zwischenabrechnung ([REDACTED]) nicht
bezahlen wird:

„Wir haben Ihre Zwischenabrechnung [REDACTED] erhalten, müssen Sie jedoch ersuchen, die Kosten des
gegenständlichen Verfahrens erst nach rechtskräftigem Abschluss mit uns abzurechnen.

Zur Begründung verweisen wir darauf, dass die Vertretungstätigkeit eines Rechtsanwaltes eine als
Einheit zu bewertende Gesamtleistung darstellt, sodass die Fälligkeit des Honorars erst nach
endgültigem Abschluss der Rechtssache eintritt.

Die Vornahme von Zwischenabrechnungen ist weder in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen
vorgesehen noch mit dem Versicherungsnehmer vereinbart. ...“

II. Zu beurteilende Frage

Gegenstand der Expertise ist die Frage, ob [REDACTED] die zwischen ihm und seinem Mandanten
vereinbarten Zwischenabrechnungen auszugleichen hat oder nicht.

III. Bedingungslage

Anzuwenden sind die ARB vor den Musterbedingungen 2007.

Artikel 6 Punkt 1 lautet:

Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, übernimmt der Versicherer im Falle seiner
Leistungspflicht die ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches entstehenden
Kosten gemäß Pkt. 6., soweit sie für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des
Versicherungsnehmers notwendig sind.

Artikel 6 Punkt 6.1 (Absätze 1 und 2) lautet:

Der Versicherer zahlt

6.1. die angemessenen Kosten des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe des Rechtsanwaltstarifgesetzes oder, sofern dort die Entlohnung für anwaltliche Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Höhe der Autonomen Honorarrichtlinien;
In gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren werden Nebenleistungen des Rechtsanwaltes maximal in Höhe des nach dem jeweiligen Tarif zulässigen Einheitssatzes gezahlt.

Artikel 8 Punkt 1.3 lautet:

Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, ist er verpflichtet

1.3 Kostenvorschreibungen, die ihm zugehen, vor ihrer Begleichung unverzüglich dem Versicherer zur Prüfung zu übermitteln;

In späteren ARB auf Grundlage der Musterbedingungen 2007 wurde in Artikel 6 ein neuer Punkt 6.8 eingefügt. **Eine solche Bestimmung fehlt aber bei den hier zu beurteilenden ARB.**

Der Versicherer hat die Leistungen nach Pkt. 6 zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu erbringen.

Die Leistung gem. Pkt. 1 [Anmerkung: Kosten des für den Versicherungsnehmer tätigen Anwaltes] ist fällig, sobald der Rechtsvertreter die Angelegenheit endgültig außergerichtlich erledigt hat oder das Verfahren rechtskräftig beendet ist und dem Versicherungsnehmer eine Honorarnote schriftlich gelegt wurde.

Der Versicherungsnehmer kann eine Zwischenabrechnung frühestens dann verlangen, wenn bei Verfahren über mehrere Instanzen eine Instanz beendet ist und dem Versicherungsnehmer eine Honorarnote schriftlich gelegt wurde.

Die Leistung gem. Pkt. 6.2 bis 6.5 ist fällig, sobald der Versicherungsnehmer zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.“

§ 52 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA) lautet:

(1) Dem Rechtsanwalt wird empfohlen, mit dem Mandanten eine Vereinbarung abzuschließen, die ihn zur Zwischenabrechnung in angemessenen Abständen, mindestens einmal jährlich, und zur Anforderung von Akontozahlungen berechtigt.

(2) Von der Vereinbarung eines Pauschalhonorars abgesehen, kann der Auftraggeber des Rechtsanwaltes in angemessenen Abständen eine Zwischenabrechnung oder Darlegung der bereits erbrachten Leistungen, im Falle eines vereinbarten Zeithonorars die Darlegung der vom Rechtsanwalt und seinen Mitarbeitern bereits aufgewendeten Zeit verlangen.

IV. Rechtliche Beurteilung

Vorbemerkung: Mangels einer direkten Vertragsbeziehung zwischen Rechtsschutzversicherer und Anwalt und dem Zessionsverbot (Artikel 11 Punkt 1 ARB)¹ kann es nur um die Frage gehen, ob dem Versicherungsnehmer der Anspruch gegen den Versicherer auf Ausgleichung der Zwischenabrechnung zusteht.

¹ Beispielsweise 7 Ob 7/95 und 7 Ob 12/95

Artikel 6 Punkt 1 lautet: „... übernimmt der Versicherer ... die entstehenden Kosten ...“. Es handelt sich dabei um eine primäre Risikoumschreibung, die im Zweifel zugunsten des Versicherungsnehmers weit auszulegen ist (RS0112256). Das legt ein Verständnis nahe, wonach der Versicherer dem Versicherungsnehmer jede gegen ihn geltend gemachte Kostenforderung (im Umfang des Artikel 6) unverzüglich „abnimmt“, der Versicherungsnehmer diese Kosten also nicht aus eigenen Mitteln – und sei es auch nur vorübergehend – finanzieren muss.

Nach Artikel 8 Punkt 1.3 ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer jede ihm zugehende Kostenvorschreibung unverzüglich zur Prüfung zu übermitteln. Der Verbandskommentar² dazu (Hervorhebung von mir):

„Kostenvorschreibungen sind dem Versicherer vor Begleichung zu übermitteln, um deren Überprüfung und **Erfüllung** zu ermöglichen. Spätere Auseinandersetzungen zwischen Versicherer und VN über den notwendigen Umfang der Rechtsvertretung sollen damit vermieden werden.“

Damit ist der „normale“ Weg festgelegt: Der Versicherungsnehmer übermittelt eine ihm zugehende Kostenforderung dem Versicherer, der sie prüft und – wenn und soweit sie dem in Artikel 6 festgelegten Umfang entspricht – auch erfüllt. Diesem „normalen“ Weg wird auch entsprochen, wenn der Kostengläubiger – wie hier der Anwalt des Versicherungsnehmers – seine Forderung direkt dem Versicherer zur Prüfung und Erfüllung übermittelt.

In den deutschen ARB 75³ findet sich in § 2 Absatz 2 die Regelung: „Der Versicherer hat die Leistungen gemäß Absatz 1 zu erbringen, sobald der Versicherungsnehmer wegen der Kosten in Anspruch genommen wird.“ *Harbauer* dazu:⁴

„Dass der RSVersicherer seinem VN nicht nur die bereits bezahlten Kosten erstatten, sondern auch und sogar in erster Linie ihn von seiner Kostenschuld ohne Vorwegleistungspflicht des VN befreien will, ergibt sich außerdem mit aller Deutlichkeit aus § 15 Abs. 1 e [Anmerkung: entspricht der Obliegenheit des Artikel 8 Punkt 1.3 unserer ARB], wonach der VN alle ihm zugegangenen Kostenrechnungen unverzüglich dem Versicherer vorzulegen hat.“

Auch der OGH⁵ geht davon aus, dass den Versicherungsnehmer in der Rechtsschutzversicherung grundsätzlich keine Vorleistungspflicht trifft:

„Was weiters die Einwendung betrifft, der Kläger habe seinem Anwalt, Dr. M, dessen Kosten noch nicht bezahlt, so ist auch sie, wie schon in der Berufungsentscheidung zutreffend ausgeführt wird, verfehlt; ist es doch gerade der Zweck der Rechtsschutzversicherung, den Versicherungsnehmer davor zu bewahren, für die unter den Versicherungsschutz fallenden Aufwendungen selbst und sei es auch nur vorläufig aufkommen zu müssen.“

Als Zwischenergebnis ist nach meiner Beurteilung davon auszugehen, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer von Kostenforderungen freizustellen hat, sobald diese fällig sind.

² Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung 1994, Seite 108

³ In den späteren dARB findet sich eine vergleichbare Regelung in § 5 (2) a)

⁴ *Bauer* in *Harbauer*, Rechtsschutzversicherung, 7. Auflage, Seite 209

⁵ 7 Ob 221/73 zu den ARB 65. Auch dort geht es in Artikel 3 um die „Übernahme“ von Kosten durch den Versicherer ohne ausdrückliche Regelung, wann der Kostenbefreiungsanspruch fällig wird.

Zur Fälligkeit des Freistellungsanspruches betreffend Zwischenabrechnungen des Anwaltes des Versicherungsnehmers gibt es eine einschlägige Entscheidung des HG Wien als Berufungsgericht⁶. Der dazu im AnwBl 2005, 248 enthaltene „Leitsatz“ lautet:

„Eine Vereinbarung zwischen Rechtsanwalt und rechtsschutzversichertem Klienten betreffend die Fälligkeit des Rechtsanwaltshonorars und die Zulässigkeit von Zwischenabrechnungen während des Verlaufes des Rechtsstreites durch Legung einer Rechtsanwaltshonorarnote ist zulässig und von der Rechtsschutzversicherung in der Form zu beachten, dass sie dem rechtsschutzversicherten Kunden die diesem zur Zahlung von seinem Rechtsanwalt vorgeschriebenen Honorare bezahlt.“

Die Vereinbarung von Zwischenabrechnungen zwischen Anwalt und Mandanten ist nicht nur üblich, sondern wird den Anwälten sogar von der Standesvertretung empfohlen (§ 52 RL-BA – siehe unter III. weiter oben).

V. Zusammenfassung und Ergebnis

■■■■■ ist nach meiner Beurteilung nach ■■■■■ gegenüber verpflichtet, die nach den mir gegebenen Informationen vereinbarte und fällige Zwischenabrechnung seines Anwaltes auszugleichen.

Wien, ■■■■■



Dr. Thomas Hartmann

⁶ HG Wien 30.11.2004, 50 R 73/04 y, AnwBl 2005, 248